



Anmeldung 2027

Anmeldefristen entnehmen Sie dem entsprechenden Preisblatt

01 Ausstellerteilnahme

Hiermit melden wir verbindlich unsere Teilnahme als Aussteller der BAREFOOT - European Shoe Fair an und buchen unsere Messebeteiligung in Form einer:

- ☐ einer Einmalteilnahme zur **BAREFOOT #3** (29.-31.01.2027)
- ☐ einer Einmalteilnahme zur **BAREFOOT #4** (23.-25.07.2027)
- ☐ einer Mehrfachteilnahme an der **BAREFOOT #3** (29.-31.01.2027)
und **BAREFOOT #4** (23.-25.07.2027)

Bitte vollständig ausfüllen, inklusive der **korrekten Rechnungsadresse**

02. Wunschfläche

- ☐ 12 m²
- ☐ 24m²
- ☐ 36m²

03. Auszustellende Marken:

04 Firmenbezeichnung für die Rechnungsstellung:

Firmenname: _____

Geschäftsführung: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

Land: _____

Ust-ID: _____

E-Mail für elektronischen Rechnungsversand: _____

Telefon: _____

Homepage: _____

Ansprechpartner für die Messeabwicklung: _____

Mailadresse des Ansprechpartners: _____

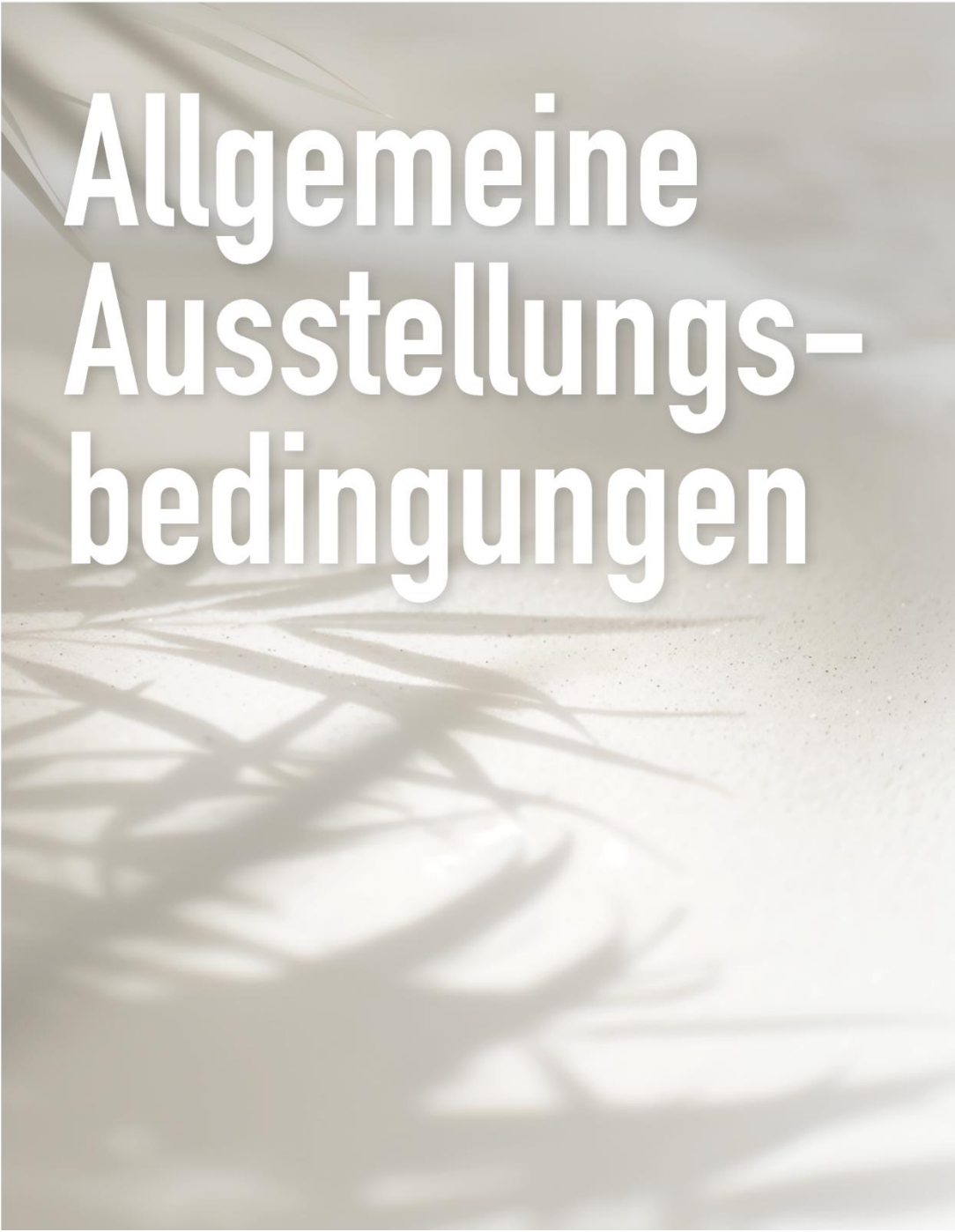
Wir haben die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen sowie die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen und erkennen sie in allen Teilen als verbindlich an.

Ort/ Datum

Firmenname, Firmenstempel und Unterschrift

BAREFOOT

EUROPEAN SHOE FAIR



**Allgemeine
Ausstellungs-
bedingungen**

Inhaltsverzeichnis

1. VERANSTALTUNG / TITEL	3
2. VERANSTALTUNGSORT	3
3. ÖFFNUNGSZEITEN	3
4. VERANSTALTER	3
5. AUSSTELLUNGSPROGRAMM	3
6. VERKAUFSREGELUNGEN	3
7. ANMELDUNG	4
8. ZULASSUNG	5
9. STANDVERGABE UND ZUTEILUNG	5
10. UNTER- UND WEITERVERMIETUNG	5
11. BETEILIGUNGSPREIS	6
12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	6
13. RÜCKTRITT DURCH DEN AUSSTELLER	6
14. HÖHERE GEWALT	7
15. HAFTUNG, VERSICHERUNG, UNFALLSCHUTZ, VERTRAGSKÜNDIGUNG DURCH DEN VERANSTALTER	7
16. STANDAUFBAU UND STANDABBAU	8
17. STANDGESTALTUNG UND STAND AUSSTATTUNG	8
18. STROM- UND WASSERVERSORGUNG	9
19. ALLGEMEINE SERVICEEINRICHTUNGEN UND LEISTUNGEN	10
20. STANDBESETZUNG	10
21. WERBUNG	11
22. VERWENDUNG DES MESSELOGOS	11
23. FOTOGRAFIEREN, ZEICHNEN, FILMEN	11
24. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ	12
25. HAUSRECHT	12
26. SCHRIFTFORM, ÄNDERUNG UND ABTRETUNG	13
27. VERJÄHRUNG	13
28. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN	13
29. VORRANG	13
30. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND	13

1. VERANSTALTUNG / TITEL

Die BAREFoot – European Shoe Fair (im Folgenden kurz BAREFoot genannt) ist die erste europäische Messe, die sich ausschließlich dem Segment der Barfußschuhe widmet.

Die BAREFoot findet zweimal jährlich statt, üblicherweise im Zeitraum Januar/Februar sowie Juli/August. Die genauen Termine werden gesondert bekannt gegeben.

2. VERANSTALTUNGSORT

Messe Offenbach
Kaiserstrasse 108-112
63065 Offenbach am Main

3. ÖFFNUNGSZEITEN

Aufbau

Donnerstag, 9:00 bis 21:00 Uhr

Messtage

Freitag, 10:00 bis 18:00 Uhr

Samstag, 10:00 bis 18:00 Uhr

Sonntag, 10:00 bis 17:00 Uhr

Aussteller können den Stand bereits eine halbe Stunde vor Beginn und bis eine halbe Stunde nach Ende der jeweiligen Öffnungszeiten betreten.

4. VERANSTALTER

Messe Offenbach GmbH
Kaiserstrasse 108-112
63065 Offenbach a. M.
Tel.: +49 69 829755-0
barefoot@messe-offenbach.de
www.messe-offenbach.de
Geschäftsführer: Dipl.-Volksw. Arnd Hinrich Kappe
Registergericht: Offenbach a. M., HRB 2206

5. AUSSTELLUNGSPROGRAMM

Das Ausstellungsprogramm der BAREFoot umfasst derzeit Produkte aus dem Segment der Barfußschuhe. Die Messe Offenbach behält sich vor, das Ausstellungsprogramm um weitere thematisch verwandte Segmente zu erweitern oder anzupassen.

6. VERKAUFSREGELUNGEN

6.1 Verkauf an gewerbliche Einkäufer

Der Aussteller darf Bestellungen beziehungsweise Aufträge von gewerblichen Einkäufern entgegennehmen und entsprechende Kaufverträge zur Ausführung außerhalb der Veranstaltung abschließen. Auf der Veranstaltung selbst ist die Übergabe von Waren an Dritte zudem gestattet.

6.2 Preisauszeichnung

Offene Preisauszeichnungen sind an den Ständen und an den Ausstellungsgütern oder Werbemitteln gestattet.

6.3 Direktverkauf an Endverbraucher

Der Direktverkauf an Endverbraucher ist gestattet.

7. ANMELDUNG

Der Teilnahmevertrag kommt in mehreren Schritten zustande. Der Aussteller reicht das unterschriebene Anmeldeformular ein, mit dem er ein verbindliches Vertragsangebot abgibt (Ziffer 7.2). Über die Zulassung entscheidet die Messe Offenbach (Ziffer 8.2) und teilt den Stand zu (Ziffer 9.1). Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Buchungsbestätigung der Messe Offenbach zustande.

7.1 Gegenstand der Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt für die Teilnahme an der BAREFoot European Shoe Fair auf der Messe Offenbach.

7.2 Form der Anmeldung

Die Anmeldung muss fristgerecht, siehe Datum auf dem Anmeldeformular, unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars erfolgen. Dieses vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Formblatt ist ein verbindliches Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch die Messe Offenbach bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

7.3 Eingangsbestätigung

Mit Eingang des Anmeldeformulars ist die Anmeldung zur BAREFoot bei der Messe Offenbach erfolgt. Die Messe Offenbach bestätigt dem Aussteller den Eingang der Anmeldung zeitnah durch eine unverbindliche Eingangsbestätigung. Diese Eingangsbestätigung begründet noch keinen Vertragsschluss. Der Teilnahmevertrag kommt erst mit der schriftlichen Buchungsbestätigung der Messe Offenbach nach Ziffer 9.2 rechtsverbindlich zustande.

7.4 Anerkennung der Ausstellungsbedingungen

Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen für die BAREFoot an. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Untermieter und sonstige Erfüllungsgehilfen.

7.5 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal. Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren Teilnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den Veranstalter auf die Verstöße hinweisen.

7.6 Datenverarbeitung im Rahmen der Anmeldung

Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergegeben werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

7.7 Verbindlichkeit der Anmeldung

Die Anmeldung ist unübertragbar und für den Antragsteller verbindlich, unabhängig von der Zulassung durch die Messe Offenbach. Anmeldungen mit Vorbehalten können nicht berücksichtigt werden.

8. ZULASSUNG

8.1 Zugelassene Aussteller

Als Aussteller können alle in- und ausländischen Hersteller, deren Produkte dem Ausstellungsprogramm und dem Anspruch der BAREFoot entsprechen, zugelassen werden. Handelsvertreter, Großhändler und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen, sofern die schriftliche Zustimmungserklärung der Hersteller mit genauer Angabe der Ausstellungsgüter und der Zusicherung vorgelegt wird, dass dieselben Artikel von keiner anderen Firma auf der Messe angeboten werden.

8.2 Zulassungsentscheidung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Exponate entscheidet die Messe Offenbach. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Messe Offenbach kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen beschränken. Sie ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

8.3 Besucherkreis

Als Besucher sind sowohl Privatpersonen (Endverbraucher) als auch Fachbesucher aus dem In- und Ausland zugelassen, die den durch das Ausstellungsprogramm bedingten Branchen entsprechen. Die Veranstaltung gliedert sich in reine Fachbesuchertage und Tage, die zusätzlich für Endverbraucher zugänglich sind. Derzeit ist ausschließlich der letzte Messetag sowohl Fachbesucher- als auch Endverbrauchertag, die übrigen Messetage sind reine Fachbesuchertage. Die Messe Offenbach behält sich vor, diese Aufteilung zu ändern.

9. STANDVERGABE UND ZUTEILUNG

9.1 Standzuteilung

Die Zuteilung der Stände erfolgt durch die Messe Offenbach und wird unter Berücksichtigung von Thema und Gliederung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe des Standes besteht nicht. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standzuteilung nicht allein maßgebend.

9.2 Vertragsschluss

Mit der schriftlichen Buchungsbestätigung der Messe Offenbach ist zwischen der Messe Offenbach GmbH und dem Aussteller rechtsverbindlich ein Teilnahmevertrag abgeschlossen worden.

9.3 Rücktritt bei falschen Angaben

Die Messe Offenbach darf von dem Ausstellungsvertrag zurücktreten, wenn er aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben geschlossen wurde. Mit dem Rücktritt erlöschen alle Rechte des Ausstellers aus dem Mietvertrag. Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung des Beteiligungspreises bleibt von diesem Rücktritt unberührt.

9.4 Änderung der Standfläche

Die Messe Offenbach ist berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird dem Aussteller unverzüglich Mitteilung gemacht, wobei ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche vorgeschlagen wird. Verändert sich gleichzeitig die Standmiete, so erfolgt eine entsprechende Erstattung beziehungsweise Nachberechnung.

9.5 Veränderung der Standlage

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

9.6 Standtausch

Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller ist ohne Zustimmung der Messe Offenbach nicht gestattet.

10. UNTER- UND WEITERVERMIETUNG

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Messestand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, es sei denn, dass hierfür von dem Veranstalter eine schriftliche Genehmigung vorliegt, die spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen ist. In einem solchen Fall ist von dem Untermieter oder den Untermietern ein Zuschlag als Bearbeitungsgebühr an die Messe Offenbach zu entrichten. Nicht genehmigte Untervermietungen ziehen den Ausschluss des Untermieters nach sich. Der Untermieter ist aber trotzdem zur Zahlung eines Zuschlages verpflichtet. Gesamtschuldner bleibt der Hauptmieter.

11. BETEILIGUNGSPREIS

11.1 Zusammensetzung des Beteiligungspreises

Der Preis für die Beteiligung an der BAREFoot setzt sich zusammen aus der Marketingpauschale, der Standmiete und der Energiekostenpauschale pro m² Ausstellungsfläche. Individuelle Nebenkosten für zusätzliche Serviceleistungen werden dem Aussteller zu den in den Bestellformularen der einzelnen Messen aufgeführten Preisen getrennt in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

11.2 Berechnung der Standmiete

Die Berechnung der Miete pro m² Standfläche erfolgt nach genauem Aufmaß der zugeteilten Stände. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten sind in der gemieteten Standfläche enthalten. Angefangene m² werden voll berechnet.

11.3 AUMA-Dienstleistungsentgelt

Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstraße 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein Dienstleistungsentgelt je m² Standfläche erhoben, das vom AUMA festgelegt wird (Höhe siehe Preisliste). Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

11.4 Anpassung bei Kostensteigerung

Sollten sich nach Angebotsannahme wesentliche, von der Messe Offenbach nicht zu vertretende Änderungen der Kostenfaktoren ergeben, ist die Messe Offenbach berechtigt, die im Angebot genannten sowie etwaige zusätzlich beauftragte oder im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Preise und Entgelte entsprechend anzupassen, insbesondere bei Material-, Lohn-, Transport-, Energie- und Beschaffungskosten einschließlich Kosten von Vorlieferanten. Die Messe Offenbach informiert den Aussteller hierüber unverzüglich.

12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

12.1 Fälligkeit

Die Rechnung ist in ihrer Gesamthöhe, ohne jeden Abzug, unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei in der auf der Rechnung aufgeführten Währung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu dem festgesetzten Zahlungstermin ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel vier Wochen nach Erstellung der Buchungsbestätigung. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.

Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich erfolgen.

12.2 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Aussteller kann gegen Forderungen der Messe Offenbach nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12.3 Elektronische Rechnungsstellung

Die Messe Offenbach ist berechtigt, Rechnungen als elektronische Rechnung entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben für die elektronische Rechnungsstellung im unternehmerischen Geschäftsverkehr zu übermitteln.

13. RÜCKTRITT DURCH DEN AUSSTELLER

13.1 Rücktritt bei Einzelteilnahme

Nach erfolgter Buchungsbestätigung durch die Messe Offenbach kann der Aussteller unter Zahlung einer Stornierungsgebühr vom Vertrag zurücktreten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Zeitpunkt der Stornierung und wird prozentual vom Teilnahmepreis zzgl. der Marketingpauschale berechnet. Die Energiekostenpauschale und die AUMA-Gebühr werden nicht berücksichtigt.

- Stornierungen bis 12 Wochen vorher: Stornierungsgebühr 30 % des Teilnahmepreises zzgl. Marketingpauschale
- Stornierungen 11 bis 8 Wochen vorher: Stornierungsgebühr 50 % des Teilnahmepreises zzgl. Marketingpauschale
- Stornierungen ab 7 Wochen vorher: Stornierungsgebühr 100 % des Teilnahmepreises zzgl. Marketingpauschale

13.2 Rücktritt bei Zweifachteilnahme (Jahresteilnahme)

Für die Zweifachteilnahme (Jahresteilnahme) gelten die Stornierungsregelungen der Ziffer 13.1 entsprechend. Abweichend hiervon besteht für die zweite Veranstaltung der Jahresteilnahme kein Rücktrittsrecht. Der Beteiligungspreis für die zweite Veranstaltung ist auch bei Nichtteilnahme in voller Höhe zu zahlen. Eine Teilstornierung eines einzelnen Termins ist ausgeschlossen.

14. HÖHERE GEWALT

Als höhere Gewalt im Sinne dieser Ziffer gelten insbesondere Pandemien und Epidemien, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen sowie Streik, soweit diese Umstände von der jeweils betroffenen Partei nicht zu vertreten sind.

14.1 Höhere Gewalt beim Aussteller

Kann der Aussteller aufgrund von Umständen, die weder er noch der Messeveranstalter zu vertreten hat (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermäßigt sich die Standmiete auf die Hälfte.

14.2 Höhere Gewalt beim Veranstalter

Kann die Messe Offenbach aufgrund höherer Gewalt die BAREFoot nicht abhalten, so hat sie die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

- Absage der BAREFoot vor Veranstaltungsbeginn: in diesem Fall können die Aussteller mit einem Betrag von bis zu 25 % des Beteiligungspreises für den allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden.
- Absage der BAREFoot bei Veranstaltungsbeginn oder Verkürzung: in diesem Fall sind die Standmieten und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.
- Verlegung der BAREFoot: Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen fest belegten Messe ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. In diesem Fall haben sie 25 % der Standmiete als allgemeinen Kostenersatz zu zahlen.

14.3 Ausfall durch die Messe Offenbach

Hat die Messe Offenbach den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird keine Miete geschuldet. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

15. HAFTUNG, VERSICHERUNG, UNFALLSCHUTZ, VERTRAGSKÜNDIGUNG DURCH DEN VERANSTALTER

15.1 Haftpflichtversicherung der Messe Offenbach

Die Messe Offenbach hat eine Haftpflichtversicherung für ihre gesetzliche Haftung. Diese deckt ausschließlich die Haftung für Personen- und Sachschäden, für die sie gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Die Messe Offenbach haftet nicht für Schäden am Messegut und an der Standausrüstung sowie für Folgeschäden. Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Bruch- sowie Wasserschäden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes muss sich der Aussteller selbst versichern. Eine Haftung für Schäden, die nicht durch die vorgenannte Versicherung abgedeckt sind, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2 Empfehlung einer Ausstellungsversicherung

Allen Ausstellern, die keine laufende Ausstellungsversicherung haben, empfiehlt die Messe Offenbach den Abschluss einer befristeten Ausstellungsversicherung für die Dauer der Messe. Aussteller, die keine Versicherung abschließen, erkennen gegenüber der Messe Offenbach den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden an, die bei Inanspruchnahme eines entsprechenden Ausstellungsversicherungsschutzes gedeckt würden.

15.3 Schadensmeldung

Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messe Offenbach unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

15.4 Vertragskündigung durch den Veranstalter

Die Messe Offenbach ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche berechtigt, wenn:

- der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung der Messe, erkennbar belegt wird,
- der Beteiligungspreis bis zum festgesetzten Termin nicht gezahlt wurde,
- der Aussteller eine gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt,
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder der Messe Offenbach nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten, zum Beispiel Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder grober Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz,
- gegen die Bestimmungen des Ausstellungsvertrages oder gegen das Hausrecht der Messe Offenbach verstoßen wird.

Dessen ungeachtet ist der Aussteller zur vollen Zahlung der Standmiete bis zum Vertragsende verpflichtet. Bei Rechnungen, die auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gehen, bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

16. STANDAUFBAU UND STANDABBAU

16.1 Komplettstände der Messe Offenbach

Die Messe Offenbach erstellt die von ihr gemieteten Komplettstände fristgerecht bis zum Aufbaubeginn der Aussteller. Der Abbau erfolgt unmittelbar nach Veranstaltungsschluss. Die Aussteller sind verpflichtet, ihr Ausstellungsgut sowie eigene Ergänzungsgegenstände bis zum Ende der festgelegten Abbauzeit aus den Ständen zu räumen.

16.2 Auf- und Abbaufristen

Der Aufbau muss vor Eröffnung der Messe abgeschlossen sein. Der Abbau muss innerhalb der von der Messe Offenbach jeweils bekannt gegebenen Abbauzeit abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig. Ausstellungsgüter, die sich nach Ablauf der Abbauzeit noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert werden.

17. STANDGESTALTUNG UND STAND AUSSTATTUNG

17.1 Behördliche Vorschriften

Bei Standaufbau und -umbau sind die geltenden besonderen behördlichen Vorschriften zu beachten. Der Polizei, Feuerwehr, den Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden sowie den Vertretern der Messe Offenbach ist jederzeit der Zutritt zu den Messeständen zu gewähren und ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

17.2 Beanstandung des Standaufbaus

Der Messeveranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist beziehungsweise nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises nicht gegeben.

17.3 Technische Richtlinien

- Die Stände werden messeseitig durch Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet.
- Der Name beziehungsweise die Firma des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.
- Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über Lage und Maß etwaiger Einbauten wie zum Beispiel Hallensäulen und den Verlauf der Versorgungskanäle selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.
- Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist nicht zulässig.
- Das Aufstellen von Schirmen, Pavillons, Überdachungen oder Vergleichbarem innerhalb der Veranstaltungsstätte ist bedingt durch die damit verbundene Einschränkung des Sprinklerschutzes anmeldepflichtig und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe Offenbach. Standabdeckungen sind nur in durchbrochener Ausführung, zum Beispiel als Raster oder Gitter, zulässig. Es muss mindestens zwei Drittel der Deckenfläche für den freien Luftdurchtritt offenbleiben. Die maximale Größe von geschlossenen Standabdeckungen beträgt 1 x 1 Meter.
- Stoffbespannungen sind nur mit entsprechender Zulassung, Zertifikat B1, für Sprinkleranlagen gestattet.
- Alle für den Aufbau und die Gestaltung verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Elektrische Kaffeeautomaten dürfen nur auf einer Stein-, Keramik- oder ähnlichen feuerfesten Unterlage betrieben werden.
- Auf dem Hallenfußboden dürfen Teppichbeläge oder andere Materialien nicht fest verklebt werden. Zur Befestigung von Belägen ist hochwertiges Klebeband zu verwenden, das rückstandslos vom Aussteller beziehungsweise Standbauer zu entfernen ist. Eventuelle Reinigungskosten gehen zulasten des Ausstellers.
- Es ist nicht gestattet, an den abgehängten Klimabaffeln oder Rasterdecken Strahler oder andere Gegenstände zu befestigen.
- Die Nutzung von Plastikkabelbindern ist nicht gestattet. Es müssen Metallkabelbinder verwendet werden.
- Strahler schwerer als 2 kg müssen zusätzlich mit Safetys gesichert werden.
- Das Anbringen von Beleuchtung außerhalb der Standgrenze ist nur in Ausnahmefällen gestattet und unterliegt der Haftung des Ausstellers.
- Elektroinstallationen, die im Auftrag der Aussteller installiert werden, müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Eine Bescheinigung des ausführenden Fachbetriebes kann von der Messe Offenbach zur Vorlage bei Feuerwehr und Bauaufsicht verlangt werden. Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.
- An den Ausstellungsständen dürfen keine Druckgasbehälter gelagert werden.
- Verpackungsmaterial ist vor Messebeginn vom Stand zu entfernen. Eine Lagerung im Messegelände ist feuerpolizeilich untersagt.
- Das Bohren von Löchern sowie sonstige Beschädigungen der Messewände und -säulen sind untersagt. Notwendige Reparaturen gehen zulasten des Ausstellers.

18. STROM- UND WASSERVERSORGUNG

18.1 Bestellung von Stromanschlüssen

Strom- (230 V) oder Kraftstromanschlüsse können vom Aussteller mit den entsprechenden Formularen der Servicemappe bestellt werden. Der Verbrauch wird mit der Energiekostenpauschale in Rechnung gestellt.

18.2 Installation durch beauftragte Firmen

Sämtliche Installationen von den Entnahmestellen für Strom zu den Ständen dürfen ausschließlich durch die von der Messe Offenbach beauftragten Installationsfirmen ausgeführt werden. Jeder Eingriff seitens der Aussteller in das in den Hallen befindliche feste Leitungssystem ist unzulässig.

18.3 VDE-Vorschriften

Für die elektrischen Einrichtungen, die betriebsbereit gehalten werden, sind die Vorschriften und Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e.V. (VDE) zu beachten. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet werden. Der Aussteller hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden. Die Messe Offenbach behält sich eine diesbezügliche Überprüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor.

18.4 Technische Hinweise für die Stromversorgung

- Eine Verteilung mit drei Schuko-Steckdosen (bis maximal 3 kW/230 V) wird messeseitig gestellt. Die Verteiler befinden sich auf einer Höhe von mindestens 2,60 m.
- Eine Sondersteckdose für den Betrieb von Kühlschränken (außer in Halle 4) wird auf Anfrage gestellt.
- Die gesamte Hallen- und Strombeleuchtung wird aus Sicherheitsgründen während der Messetage um 23:00 Uhr ausgeschaltet. Die Kühlschränke haben einen eigenen Stromkreis und sind von der Nachtabstaltung nicht betroffen.
- In den Hallen ist ein Kraftstromanschluss möglich. Der Bedarf muss spätestens sechs Wochen vor Messebeginn mitgeteilt werden.

18.5 Wasserversorgung

Ein Wasseranschluss ist standardmäßig an keinem Stand vorhanden. Auf Wunsch kann ein Wasseranschluss zusätzlich gebucht werden.

19. ALLGEMEINE SERVICEEINRICHTUNGEN UND LEISTUNGEN

19.1 Elektrizität und Klima

Für die allgemeine Heizung, Klimatisierung und Beleuchtung der Hallen sorgt die Messe Offenbach.

19.2 Parkplätze

Während der BAREFoot stehen öffentliche Parkplätze fußläufig zur Verfügung. Diese Parkplätze sind gebührenpflichtig.

19.3 Reinigung

Aussteller und deren Auftragnehmer haben ihren Abfall beziehungsweise Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Messegelände informiert die Messeleitung. Die Messe Offenbach sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, bietet die Messe Offenbach einen entsprechenden Reinigungsservice an. Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial.

19.4 Bewachung

Der Veranstalter beauftragt für die allgemeine Bewachung in den Hallen und die Eingangskontrolle ein Bewachungsinstitut mit uniformierten Wachleuten. Jeder, der sich im Messegelände aufhält, muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein und diesen bei Verlangen des Bewachungsdienstes zur Prüfung vorzeigen. Die Bewachung der Hallen geschieht nur während der Veranstaltung. Sie beginnt jeweils eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn und endet eine Stunde nach Veranstaltungsende. Die Bewachung und Sicherung einzelner Ausstellungsgegenstände oder Standteile sind in der allgemeinen Bewachung nicht eingeschlossen. Dem Aussteller wird daher dringend der Abschluss einer geeigneten Ausstellungsversicherung empfohlen. Die Messe Offenbach bietet den Service einer individuellen Standbewachung an. Ein entsprechendes Bestellformular ist auf Anfrage erhältlich.

20. STANDBESETZUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Sollte der Aussteller vor Ablauf der offiziellen Messeöffnungszeiten Ware und/oder Personal vom Stand abziehen, ist die Messe Offenbach berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von bis zu EUR 5.000 zu erheben.

21. WERBUNG

21.1 Werbeflächen

Für Werbezwecke steht dem Aussteller ausschließlich sein Stand zur Verfügung, es sei denn, der Veranstalter stellt seinerseits Werbeflächen oder andere Werbemöglichkeiten zur Verfügung, die zusätzlich angemietet werden können beziehungsweise kostenpflichtig sind.

21.2 Zulässige Werbung

Der Aussteller ist zur Werbung für die von ihm ausgestellten Waren berechtigt. Werbung für andere Firmen oder für andere Produkte oder für ähnliche Veranstaltungen ist nicht gestattet. Optische und akustische Werbemittel oder Vorführungen bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und sind vorher anzumelden. Der Veranstalter hat das Recht, im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes Genehmigungen zu widerrufen, wenn berechtigte Beschwerden vorliegen.

21.3 Behördliche und urheberrechtliche Vorschriften

Die behördlichen und urheberrechtlichen Vorschriften müssen berücksichtigt werden. Bei Musikwiedergaben am Stand ist nach § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 die Genehmigung der GEMA einzuholen.

21.4 Ausländische Teilnehmer

Ausländische Teilnehmer werden auf die Notwendigkeit der Einhaltung des deutschen Wettbewerbsrechtes hingewiesen.

21.5 Unzulässige Werbemittel

Werbemittel, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind nicht erlaubt. Die Frage, ob eine Werbung im Sinne dieser Bestimmungen zulässig ist, entscheidet der Veranstalter.

21.6 Befragungen und Verlosungen

Die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen oder Preisausschreiben ist außerhalb des Standes nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Befragungen der Messe Offenbach.

22. VERWENDUNG DES MESSELOGOS

Das offizielle Logo der BAREFoot kann von den Ausstellern in Ankündigung ihres Ausstellungsprogramms oder in Hinweisen, die für den Besuch des firmeneigenen Standes werben sollen, benutzt werden. Jede anderweitige Verwendung des Logos ohne schriftliche Genehmigung der Messe Offenbach ist missbräuchlich.

23. FOTOGRAFIEREN, ZEICHNEN, FILMEN

23.1 Gewerbliche Bildaufnahmen durch Dritte

Das gewerbliche Fotografieren, Zeichnen oder Filmen von Personen oder Ausstellungsgegenständen innerhalb des Messegeländes ist nur Personen gestattet, die einen von der Messe Offenbach ausgestellten gültigen Ausweis besitzen.

23.2 Bildaufnahmen durch die Messe Offenbach

Die Messe Offenbach und, mit Zustimmung der Messe Offenbach, die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

23.3 Nutzung durch Aussteller

Die von der Messe Offenbach erstellten Fotos, Zeichnungen, Filme und anderen Dokumentationsmaterialien dürfen von den Ausstellern nur mit Einwilligung der Messe Offenbach und ausdrücklich nicht für werbliche Zwecke genutzt werden.

23.4 Datenschutzrechtliche Hinweise zu Bildaufnahmen

Auf ihren Veranstaltungen erstellt die Messe Offenbach Foto- und Videoaufnahmen. Sie nutzt diese für die Dokumentation, für ihre Website, ihre Social-Media-Kanäle sowie für die Bewerbung künftiger Veranstaltungen.

Rechtsgrundlage: Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse an Öffentlichkeitsarbeit und Werbung) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG (Aufnahmen von öffentlichen Veranstaltungen).

Speicherdauer: Aufnahmen werden so lange gespeichert, wie sie für die genannten Zwecke erforderlich sind, längstens jedoch bis zum Eingang eines berechtigten Widerspruchs.

Drittplattformen: Veröffentlichungen können auf Instagram, Facebook, LinkedIn sowie weiteren Plattformen erfolgen. Diese Plattformen haben eigene Datenschutzrichtlinien.

Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO): Besucherinnen und Besucher können der Verarbeitung jederzeit widersprechen. Nach Widerspruch werden Bilder, auf denen sie erkennbar sind, unverzüglich gelöscht.

Kontakt für Löschanfragen: E-Mail info@messe-offenbach.de. Post Messe Offenbach GmbH, Kaiserstrasse 108-112, 63065 Offenbach am Main.

24. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

24.1 Schutzrechte des Ausstellers

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz). Unbeschadet dessen bleibt es Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern. Der Ausstellungsschutz für Erfindungen zur Patentanmeldung ist von der Anmeldung zum zeitweiligen Musterschutz nicht erfasst. Es ist Sache des Ausstellers, seine Erfindung gegebenenfalls rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Deutschen Patentamt, Zweibrückenstraße 12, 80331 München (für die Bundesrepublik) und/oder gemäß dem europäischen Patentübereinkommen beim Europäischen Patentamt, Erhardtstraße 27, 80331 München, anzumelden.

24.2 Verletzung fremder Schutzrechte

Jeder Aussteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom Aussteller zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist die Messe Offenbach berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 15.4 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Zulassung für künftige Veranstaltungen zu verweigern.

24.3 Kein Handlungszwang der Messe Offenbach

Eine Verpflichtung der Messe Offenbach, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung nicht begründet. Haftungsansprüche gegen die Messe Offenbach können in keinem Fall geltend gemacht werden.

25. HAUSRECHT

25.1 Hausrecht und Tiere

Die Messe Offenbach übt im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus und ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Hunden auf das Messegelände ist gestattet. Das Mitbringen sonstiger Tiere bedarf der vorherigen Zustimmung der Messe Offenbach.

25.2 Nichtrauchererschutzgesetz

Mit Abschluss dieses Vertrages wird der Messe Offenbach das Hausrecht zur Umsetzung des Hessischen Nichtrauchererschutzgesetzes übertragen. Die Messe Offenbach ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbotes verpflichtet. Sie hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu vermeiden.

26. SCHRIFTFORM, ÄNDERUNG UND ABTRETUNG

26.1 Schriftform und mündliche Absprache

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Messe Offenbach. Schriftform im Sinne dieser Bedingungen umfasst auch die Textform, insbesondere per E-Mail, soweit nicht ausdrücklich die Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift verlangt wird.

26.2 Abtretung

Der Aussteller darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe Offenbach an Dritte übertragen.

27. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche der Aussteller gegen die Messe Offenbach verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt.

28. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Ausstellungsbedingungen oder weiterer Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Richtlinien und Bedingungen des Vertrages zur Folge.

29. VORRANG

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

30. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist ausschließlich Offenbach am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Offenbach a. M., Juli 2026

Die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen für Veranstaltungen der Messe Offenbach sind den allgemeinen Teilnahmerichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder angepasst. Die IDFA ist die Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte. Mitglieder sind die Messe- und Ausstellungsgesellschaften in Bremen, Dortmund, Essen, Friedrichshafen, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Offenbach, Pirmasens, Saarbrücken und Stuttgart.